



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Niedersach-
sen und Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit in der
Metropolregion Hamburg und die Fortführung der in den Jahren 1960 bzw.
1962 eingerichteten Förderfonds.**

Federführend ist das Innenministerium

A. Problem

Die Regierungschefs der Länder Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben am 1. Dezember 2005 einen Staatsvertrag über die Finanzierung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg und die Fortführung der in den Jahren 1960 – 1962 eingerichteten Förderfonds unterzeichnet.

Der schleswig-holsteinische Teil der Metropolregion umfasst die Kreise Herzogtum Lauenburg, Stormarn, Segeberg, Pinneberg, Steinburg und Dithmarschen.

Der Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein ist ein zentrales Instrument der Zusammenarbeit mit den Nachbarländern Hamburg und Niedersachsen in den Strukturen der Metropolregion Hamburg. Der Förderfonds soll nun haushaltswirtschaftlich auf ein belastbares Fundament gestellt werden.

Seit 1960 sind dem schleswig-holsteinischen Teil der Metropolregion über den Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein für kommunale Projekte, die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung der Metropolregion haben, ca. 281 Mio. Euro zur Verfügung gestellt worden. Der Großteil der Mittel ist in den Jahren 1964 bis 1994 eingesetzt worden (u.a. U-Bahn Norderstedt, Hauptsammler West in Hettlingen).

Bereits 1991 hatten die drei Landesregierungen Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein die früher bilateralen Kooperationen zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein bzw. Hamburg und Niedersachsen zu einer trilateralen Kooperation zusammengeführt.

Aufgrund des zunehmenden Wettbewerbs deutscher und internationaler Metropolräume um Investitionen, Wirtschaftsanteile, Arbeitskräfte und Innovationen sind eine Neuausrichtung der Zusammenarbeit und zugleich eine Reorganisation der internen Arbeitsstrukturen erforderlich geworden. Als bedeutende europäische Region steht die Metropolregion Hamburg vor erheblich gestiegenen Anforderungen und muss sich thematisch konzentriert ausrichten sowie organisatorisch schlagkräftig aufstellen, um im Wettbewerb auch weiterhin erfolgreich bestehen zu können. Vor diesem Hintergrund hat der Lenkungsausschuss der Metropolregion unter Mitwirkung der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg Randkreise Vorschläge für eine Reorganisation erarbeitet, die auf der Sitzung des Planungsrates am 3. Februar 2005 beschlossen worden sind.

Wesentliche Eckpunkte sind:

- die Einbeziehung der kommunalen Gebietskörperschaften neben den Ländern formal in die Trägerschaft der regionalen Zusammenarbeit der Metropolregion Hamburg,
- die Ausarbeitung einer Internationalisierungsstrategie und die zukünftige Ausrichtung als „wachsende“ Metropolregion,
- der Aufbau eines Regionalmarketing sowie die Bündelung der Aktivitäten der regionalen Wirtschaftsförderungen und

- die Umstrukturierung der Gremien und des Managements (neuer Regionsrat, erweiterter Lenkungsausschuss sowie eine gemeinsame Geschäftsstelle in Hamburg).

Die von den drei Ländern und den kommunalen Gebietskörperschaften angestrebte Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle - übergangsweise zunächst in dezentraler Form zunächst mit drei Standorten (Hamburg, Bad Segeberg und Lüneburg) soll ab dem 1.1.2008 in Hamburg zusammengeführt werden. Zu diesem Zeitpunkt soll auch die Bewirtschaftung der Mittel beider Förderfonds von der zentralen Geschäftsstelle übernommen werden (bis dahin bleibt es bei der Zuständigkeit des Innenministeriums in Schleswig-Holstein für den Förderungsfonds Hamburg/Schleswig-Holstein).

Die Förderfonds und die Mittel für die Finanzierung der laufenden Kosten der Zusammenarbeit sind die alleinigen finanziellen Instrumente zur Unterstützung des gemeinsamen Entwicklungsprozesses in der Metropolregion. Der Staatsvertrag dient der finanziellen Absicherung der Metropolregion Hamburg. Auch um den schleswig-holsteinischen Kommunen im Zeitpunkt der Übernahme der Mitverantwortung eine verlässliche Größe und den Ländern eine verlässliche Planung für künftige Haushaltsjahre zu ermöglichen, ist eine Festschreibung im Rahmen eines Staatsvertrages erforderlich.

B. Lösung

Durch das Gesetz zum Staatsvertrag über die Finanzierung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg und die Fortführung der in den Jahren 1960 (Hamburg/Schleswig-Holstein) bzw. 1962 (Hamburg/Niedersachsen) eingerichteten Förderfonds wird die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg auf eine verlässliche finanzielle Grundlage gestellt.

Für Schleswig-Holstein schreibt der Staatsvertrag die finanzielle Beteiligung in dem bisherigen Umfang fest.

Dementsprechend sollen in Bestätigung des Beschlusses der Gemeinsamen Kabinettsausschuss-Sitzung Hamburg/Niedersachsen/Schleswig-Holstein vom 9. Dezember 1996 auch zukünftig 51.000 Euro jährlich je Land für die Finanzierung der laufenden Kosten (Workshops, Öffentlichkeitsarbeit, Gutachten, Internetauftritt und Gremienbetreuung) zur Verfügung gestellt werden.

Die seit 1960, bzw. 1962 bestehenden Förderfonds der Metropolregion, an denen sich beide Länder je zur Hälfte beteiligen, sollen über 1,742 Mio. Euro (HH/SH), bzw. 1,2 Mio. Euro (HH/NI) Bewilligungsvolumina jährlich verfügen.

Diese Mittel sollen von Haushaltsbewirtschaftungsmaßnahmen mit mittelbeschränkendem Charakter oder Haushaltssperren ausgenommen und die Übertragbarkeit unter bestimmten Voraussetzungen in folgende Haushaltsjahre ermöglicht werden.

Mit dem Staatsvertrag werden somit für Schleswig-Holstein finanzielle Leistungen für den Fonds in Höhe von 871.000 Euro (zur Zeit werden 104.000 Euro aus Landesmitteln, die weiteren 767.000 Euro gemäß §§ 7 Abs. 1 Nr. 2, 20 Abs. 1 des Finanzausgleichgesetzes (FAG) zur Verfügung gestellt) und 51.000 € für die lau-

fenden Kosten der Zusammenarbeit jährlich festgeschrieben. Die Mittelaufbringung des Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein ist in einer Fußnote zu Artikel 3 Abs. 1 2. Spiegelstrich des Staatsvertrages festgeschrieben. Für den Fall, dass in Zukunft weniger Finanzausgleichsmittel zur Verfügung stünden, wäre das Land in der Pflicht, seine Mittel dementsprechend aufzustocken; das müsste durch Einsparungen im Haushalt des Innenministeriums finanziert werden.

Der Staatsvertrag sieht eine zweijährige Kündigungsfrist vor.

In einer bilateralen Kabinettsitzung am 23. November 2004 haben sich die Länder Hamburg und Niedersachsen bereits im Vorwege auf den Entwurf des Staatsvertrages verständigt und beschlossen, auf dieser Basis mit Schleswig-Holstein einen trilateralen Staatsvertrag zu schließen.

Der Planungsrat der Metropolregion Hamburg hat den Staatsvertragsentwurf am 3. Februar 2005 – ohne eine Festlegung für Schleswig-Holstein – zur Kenntnis genommen.

Mit den Zuschüssen des Förderfonds sind zukunftssträchtige Infrastrukturinvestitionen der Kommunen insbesondere auf den Entwicklungsachsen unterstützt und maßgeblich andere Fördermittel (EU, Bund) in die Region geleitet worden. Die Durchführung konkreter Projekte der Zusammenarbeit erfolgt auf der Basis operativer Programme und aufgrund von Qualitätswettbewerben.

Für die regionale Kooperation und die (internationale) Positionierung der Metropolregion sind (eigene) Fördermittel für strategisch bedeutsame - und vermehrt auch trilaterale - Projekte der Kommunen auch in Zukunft unentbehrlich. Die von Hamburg in gleicher Höhe komplementär finanzierten, in der Metropolregion eingesetzten Mittel, kommen angesichts der stetig wachsenden Ausstrahlung dieser prosperierenden Region ganz Schleswig-Holstein zugute.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die jährlichen Ausgaben bleiben auf unverändertem Niveau. Sie werden gegen haushaltswirtschaftliche Maßnahmen (Kürzungen, globale Minderausgaben) abgesichert.

Die jährlichen Ausgaben gliedern sich wie folgt:

Arbeitsstabmittel 51.000 € (Epl. 04)

Normalansatz des Förderfonds gemäß § 20 FAG 767.000 €

Sonderansatz des Förderfonds 104.000 € (Epl. 04)

Summe 922.000 €

2. Verwaltungsaufwand

Kein zusätzlicher Aufwand.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine unmittelbaren Auswirkungen.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Über die Absicht des Staatsvertragsabschlusses ist der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung mit Schreiben vom 2. Februar 2005 unterrichtet worden.

F. Federführung Innenministerium

**Gesetz zum Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,
Niedersachsen und Schleswig-Holstein
über die Finanzierung der Zusammenarbeit
in der Metropolregion Hamburg
und die Fortführung der in den Jahren 1960 bzw. 1962
eingerrichteten Förderfonds**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Zustimmung zum Staatsvertrag über die Finanzierung
der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg
und die Fortführung der in den Jahren 1960 bzw. 1962
eingerrichteten Förderfonds**

- (1) Dem von den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein am 1. Dezember 2005 unterzeichneten Staatsvertrag über die Finanzierung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg und die Fortführung der in den Jahren 1960 bzw. 1962 eingerrichteten Förderfonds wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 Abs. 1 in Kraft tritt, ist vom Innenministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekanntzumachen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2005

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Ralf Stegner
Innenminister

Begründung:

1. Allgemeines

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag über die Finanzierung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg und die Fortführung der in den Jahren 1960 bzw. 1962 eingerichteten Förderfonds zu bewirken, die nach Artikel 30 Abs. 2 der Landesverfassung notwendig ist.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

§ 1 bewirkt die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag, der dadurch in schleswig-holsteinisches Landesrecht umgesetzt wird.

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages. Der Vertrag tritt am Ersten des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Zu § 2:

§ 2 bestimmt das In-Kraft-Treten des Zustimmungsgesetzes. Es tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Staatsvertrag

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg,

dem Land Niedersachsen

und dem Land Schleswig-Holstein

über die Finanzierung der Zusammenarbeit in der
Metropolregion Hamburg und die Fortführung der Förderfonds

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe
nachfolgenden Staatsvertrag:

Präambel

- (1) Die drei Landesregierungen Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben die früher bilateralen Kooperationen zwischen Hamburg und Niedersachsen sowie zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein zu einer trilateralen Kooperation in der Metropolregion Hamburg zusammengeführt. Dabei wurden in den letzten Jahren sukzessiv Fortschritte erzielt.
- (2) Aufgrund des zunehmenden Wettbewerbs deutscher und internationaler Metropolregionen um Investitionen, Wirtschaftsanteile, Arbeitskräfte und Innovationen sind eine Neuausrichtung der Zusammenarbeit und zugleich eine Reorganisation der internen Arbeitsstrukturen erforderlich geworden. Als bedeutende europäische Region steht die Metropolregion Hamburg vor erheblich gestiegenen Anforderungen und muss sich thematisch konzentriert ausrichten sowie organisatorisch schlagkräftig aufstellen, um im Wettbewerb auch weiterhin erfolgreich bestehen zu können.
- (3) Die Förderfonds Hamburg-Niedersachsen und Hamburg-Schleswig-Holstein sowie die Mittel zur Finanzierung der laufenden Kosten der Zusammenarbeit sind die zentralen Instrumente der Zusammenarbeit der drei Länder zur Unterstützung des gemeinsamen Entwicklungsprozesses in der Metropolregion. Sie sollen hiermit haushaltswirtschaftlich auf ein belastbares Fundament gestellt werden.
- (4) Dieser Staatsvertrag soll den niedersächsischen und schleswig-holsteinischen Kommunen zum Zeitpunkt der Übernahme von Mitverantwortung eine verlässliche Größe und den Ländern eine verlässliche Planung für künftige Haushaltsjahre vorgeben.

Artikel 1 Kooperationsraum

Zur Metropolregion Hamburg gehören:

- die Freie und Hansestadt Hamburg,
- die niedersächsischen Landkreise Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade und Uelzen
- und die schleswig-holsteinischen Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn.¹

Artikel 2 Finanzierung der Zusammenarbeit

Für die laufenden Kosten der Zusammenarbeit stellen die Länder jährlich je 51.000 € zur Verfügung.

Artikel 3 Förderfonds

- (1) Zur Verbesserung der Struktur und zur Entwicklung des gemeinsamen Kooperationsraumes verpflichten sich
- die Länder Hamburg und Niedersachsen zur Fortführung des im Jahre 1962 eingerichteten Förderfonds, an dem sich beide Länder je zur Hälfte beteiligen, in Höhe von 600.000 € jährlich je Land
 - die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein zur Fortführung des im Jahre 1960 eingerichteten Förderfonds, an dem sich beide Länder, in Höhe von 871.000 € jährlich je Land beteiligen.²

¹ Kreis Dithmarschen ab 2005

² Schleswig-Holstein stellt seinen Anteil vorrangig aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG), im Übrigen, zumindest in Höhe von 104.000 € aus Landesmitteln zur Verfügung.

- (2) Um eine verlässliche Planung zu gewährleisten, sind sich die Beteiligten einig, dass Haushaltsbewirtschaftungsmaßnahmen mit mittelbeschränkendem Charakter oder haushaltswirtschaftliche Sperren nicht auf die Förderfonds Anwendung finden.
- (3) In einem Haushaltsjahr nicht durch Zuwendungsbescheid in Anspruch genommene Mittel der Förderfonds, die mit Beschlüssen oder nach außen gerichteten Festlegungen auf Maßnahmen verbunden sind, werden wegen den damit zusammenhängenden Vorarbeiten, Planungen und Auswirkungen in folgende Haushaltsjahre übertragen.
- (4) Rückflüsse und Zinsen erhöhen das Fördervolumen und müssen wieder als Fördermittel verwendet werden.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt, die den übrigen Beteiligten die Hinterlegung der letzten Urkunde mitteilt. Der Vertrag tritt am Ersten des auf die Hinterlegung der letzten Urkunde folgenden Monats in Kraft.
- (2) Der Staatsvertrag kann jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des übernächsten Jahres gekündigt werden. In diesem Fall tritt er mit Wirksamwerden der Kündigung außer Kraft.

Hamburg, den 1. Dezember

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Erste Bürgermeister

Für das Land Niedersachsen

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Ministerpräsidenten